

Ref./ FD Planen und Bauen
Sachbearbeiter/in: Frau Wessels
Aktenzeichen: FDL 60
Vorlage Nr.: 2013/FD60/024
Datum: 30.04.13

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Regionales Raumordnungsprogramm

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	23.05.2013
Kreisausschuss	17.06.2013
Kreistag	24.06.2013

Beschlussvorschlag:

Das regionale Raumordnungsprogramm 2003 wird neu aufgestellt.

Sachverhalt:

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch ist im Dezember 2003 in Kraft getreten (s. Download auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch, Fachdienst Planen und Bauen). Gem. § 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist.

Über die Neuaufstellung des RROP und die Verfahrensschritte wurde im Arbeitskreis Regionale Raumordnung am 29.04.2013 beraten.

Das ROP-2003 des Landkreises Wesermarsch ist aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP) aus 1994 ff. entwickelt. Nach 1994 haben sich Novellierungen der Landesplanung ergeben, die "neue" Zielfestlegungen für die Regionalen Raumordnungsprogramme erkennen lassen. Hieraus ergeben sich Bindungswirkungen teils für die kommunale Bauleitplanung teils auch für andere Fachplanungen und Programme des Landkreises bzw. der Kommunen. Die aktuelle Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 24. 9. 2012 ist am 3. 10. 2012 in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 350) (s. www.raumordnung.niedersachsen.de)

Die Wirksamkeit des ROP ist dahingehend zu prüfen, ob die materielle Qualität den fachlich inhaltlichen Anforderungen eines ROP entspricht und auch die Anforderungen aus der vorgegebenen Niedersächsischen Landesplanung erfüllt. Ebenfalls sind kreiseigene Zielfestlegungen aus der bisherigen ROP-Festsetzung hinsichtlich der Durchsetzung zu hinterfragen und den neuen/aktuellen Erfordernissen anzugleichen.

Zwischenzeitlich haben sich insbesondere Änderungen aus den fachlichen Bereichen 'Natur und Landschaft' ergeben, die zu einer Neueinschätzung und damit Neubewertung der raumordnerischen Instrumente der Vorrangfestlegungen für Natur und Landschaft führen. U.a. wurde der Landschaftsrahmenplans (LRP) überarbeitet und es ist eine Neubewertung der naturschutzwürdigen Bereiche (NWB) des Landkreises erfolgt. Um die raumordnungsrechtliche und städtebaurechtliche Durchsetzungsfähigkeit u.a. der Belange des Naturschutzes gegenüber anderen Nutzungen sicherzustellen, ist die Neuaufstellung des kreiseigenen ROP ein notwendiges Erfordernis.

Allgemein ist die Neuaufstellung des ROP aber schon deswegen erforderlich, weil auch die übrigen raumordnerischen Planungsüberlegungen und Festsetzungen (z.B. für die industriell-gewerblichen Nutzungen und siedlungsstrukturelle Entwicklung des Landkreises) einer Überprüfung der materiell-rechtlichen Qualität bedürfen und eine Anpassung/Korrektur an die Vorgaben der Landesplanung erforderlich machen.

Die Verwaltung schlägt daher eine Neuaufstellung des RROP vor.

gez. Wessels

Unterschrift